

Festlegung von Berufsbildpositionen, in denen die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit festgestellt werden soll

Name des Antragstellers/der Antragstellerin:
Referenzberuf: Technische/-r Systemplaner/-in, Fachrichtung Versorgungs- und Ausrüstungstechnik¹

Ich möchte in den folgenden Berufsbildpositionen meine Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten feststellen lassen (bitte ankreuzen):

Fachrichtungsübergreifende berufsprofilgebende Berufsbildpositionen

	Berufsbildposition		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten <i>Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.</i>
<input type="checkbox"/>	BBP 1: Erstellen und Anwenden technischer Dokumente (§ 14 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 1)	<input type="checkbox"/>	a) Normvorgaben zur Erstellung technischer Zeichnungen berücksichtigen <input type="checkbox"/> b) geometrische Beziehungen unterscheiden <input type="checkbox"/> c) Einzelteile und Baugruppen in Ansichten und Schnitten normgerecht darstellen <input type="checkbox"/> d) Regeln der Maßeintragung anwenden <input type="checkbox"/> e) Werkstücke räumlich darstellen <input type="checkbox"/> f) Freihandskizzen anfertigen und bemaßen <input type="checkbox"/> g) technische Begleitunterlagen, insbesondere Stücklisten, erstellen und pflegen <input type="checkbox"/> h) technische Dokumentations- und Präsentationsunterlagen erstellen <input type="checkbox"/> i) Stücklisten, Tabellen, Diagramme, Handbücher und Bedienungshinweise verwenden
<input type="checkbox"/>	BBP 2: Rechnergestützt Konstruieren (§ 14 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 2)	<input type="checkbox"/>	a) Datensätze für Einzelteile und Baugruppen nach technischen Vorgaben und eigenen Entwürfen erstellen <input type="checkbox"/> b) Strukturierungsmethoden anwenden <input type="checkbox"/> c) Zeichnungen ableiten oder erstellen <input type="checkbox"/> d) Symbole auswählen und verwenden <input type="checkbox"/> e) Kauf- und Normteile aus Bibliotheken und Katalogen auswählen und verwenden

¹ Verordnung über die Berufsausbildung zum Technischen Produktdesigner und zur Technischen Produktdesignerin sowie zum Technischen Systemplaner und zur Technischen Systemplanerin vom 21. Juni 2011 (BGBl. I S. 1215), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1630) geändert worden ist

	Berufsbildposition		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten <i>Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.</i>
<input type="checkbox"/>	BBP 3: Unterscheiden von Werkstoffen (§ 14 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 3)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> a) Informationen über Werkstoffe hinsichtlich ihrer Eigenschaften, Bearbeitungs- und Verwendungsmöglichkeiten einholen <input type="checkbox"/> b) Werkstoffe und Halbzeuge hinsichtlich ihrer Verfügbarkeit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit unterscheiden <input type="checkbox"/> c) Werkstoffnormung berücksichtigen
<input type="checkbox"/>	BBP 4: Unterscheiden von Fertigungsverfahren und Montagetechniken (§ 14 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> a) branchentypische Fertigungs- und Fügeverfahren unterscheiden <input type="checkbox"/> b) Montagetechniken unterscheiden
<input type="checkbox"/>	BBP 5: Ausführen von Berechnungen (§ 14 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 5)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> a) Längen und Winkel sowie Flächen, Volumen und Massen berechnen <input type="checkbox"/> b) Längen- und Volumenausdehnung berechnen
<input type="checkbox"/>	BBP 6: Beurteilen von Werkstoffen und Korrosionsschutzverfahren (§ 14 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> a) Werkstoffeigenschaften anwendungsbezogen beurteilen <input type="checkbox"/> b) Werkstoffe nach Verwendungszweck auswählen <input type="checkbox"/> c) Korrosionsschutzverfahren unterscheiden und beurteilen
<input type="checkbox"/>	BBP 7: Beurteilen von Montage- und Fügeverfahren (§ 14 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> a) Verbindungstechnik für lösbare und nicht lösbare Verbindungen beurteilen und auswählen <input type="checkbox"/> b) örtliche Gegebenheiten für Einzel- und Baugruppenmontage berücksichtigen
<input type="checkbox"/>	BBP 8: Erstellen technischer Unterlagen (§ 14 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 3)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> a) Teil-, Gruppen-, Gesamt- und Fertigungszeichnungen unter Anwendung der technischen Norm- und Regelwerke erstellen <input type="checkbox"/> b) technische Unterlagen angrenzender Bereiche lesen, Schnittstellen identifizieren sowie angrenzende Bereiche darstellen <input type="checkbox"/> c) Bauteile und Baugruppen fertigungs-, montage- und funktionsgerecht bemaßen <input type="checkbox"/> d) Halbzeuge, Normteile, Bauteile und Baugruppen nach Vorgaben, technischen Unterlagen und Leistungsdaten auswählen <input type="checkbox"/> e) Aufmaße erstellen <input type="checkbox"/> f) technische Unterlagen, insbesondere Tabellen, handhaben und erstellen

	Berufsbildposition		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten <i>Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.</i>
		<input type="checkbox"/>	g) sicherheitstechnische Bestimmungen, insbesondere des Brandschutzes, beachten
<input type="checkbox"/>	BBP 9: Anfertigen von Skizzen (§ 14 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 4)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	a) Teil- und Detailskizzen nach örtlichen Gegebenheiten und Vorlagen anfertigen b) Bauteile und Baugruppen in ihrer räumlichen Anordnung zueinander skizzieren

Fachrichtungsbezogene berufsprofilgebende Berufsbildpositionen der Fachrichtung „Versorgungs- und Ausrüstungstechnik“

	BBP der Fachrichtung		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten <i>Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen an.</i>
<input type="checkbox"/>	BBP 1: Erstellen technischer Unterlagen für die Versorgungs- und Ausrüstungstechnik (§ 14 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 1)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	a) Funktions- und Aufmaßskizzen anfertigen b) umwelttechnische Vorgaben bei der Anfertigung von technischen Unterlagen beachten c) Bauteile und Baugruppen für Anlagen mit den jeweiligen Einbauteilen darstellen d) Ansichten und Schnitte von Bauteilen und Baugruppen festlegen und ableiten e) Abwicklungen von Bauteilen erstellen f) Bezeichnungen für Material, Korrosionsschutz und Zusatzangaben auswählen und eintragen g) technische Unterlagen von Anlagen koordinieren und auf Kollisionen prüfen, Kollisionen nach Absprache korrigieren h) technische Unterlagen zur Weiterleitung an Fremdgewerke aufbereiten und zusammenstellen
<input type="checkbox"/>	BBP 2: Ausführen von Detailkonstruktionen (§ 14 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 2)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	a) Detailpunkte konstruieren b) technische Unterlagen angrenzender Bereiche lesen, Schnittstellen zu angrenzenden Bauteilen auch anderer Gewerke entwerfen c) konstruktive Änderungen nach technischen Vorgaben vornehmen

	BBP der Fachrichtung		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten <i>Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen an.</i>
		<input type="checkbox"/>	d) Eigenheiten der Korrosionsschutzverfahren konstruktiv berücksichtigen
<input type="checkbox"/>	BBP 3: Anfertigen von schematischen und perspektivischen Darstellungen (§ 14 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 3)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	a) schematische Darstellungen unter Anwendung der einschlägigen Normen und Sinnbilder erstellen b) Funktionsabläufe der Versorgungs- und Ausrüstungstechnik darstellen und dokumentieren c) schematische Darstellungen von fachbezogenen pneumatischen, hydraulischen und elektrischen Regel- und Steuerungssystemen erstellen d) räumliche Darstellungen von Bauteilen und Anlagen erstellen und ableiten
<input type="checkbox"/>	BBP 4: Anfertigen von technischen Dokumentationen für die Versorgungs- und Ausrüstungstechnik (§ 14 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 4)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	a) Tabellen und Diagramme der Versorgungs- und Ausrüstungstechnik erstellen b) Aufmaße, Protokolle und Stücklisten anfertigen und prüfen sowie technische Sachverhalte beschreiben c) auftragsbezogene Daten systematisch und kundenorientiert zusammenstellen
<input type="checkbox"/>	BBP 5: Ausführen technischer Berechnungen (§ 14 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 5)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	a) Grundgesetze der Mechanik von Flüssigkeiten und Gasen anwenden b) Bauteile und Komponenten von Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung mit Hilfe von Normen, Richtlinien, technischen Unterlagen, Auslegungsoftware, Handbüchern und Katalogen berechnen und bestimmen c) Arbeit, Leistung und Wirkungsgrade der Bauteile und Komponenten von Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung mit Hilfe von Berechnungsprogrammen, Auslegungshilfen und technischen Unterlagen berechnen oder bestimmen d) Dimensionierung von Leitungen und Bauteilen auf Basis von Zeichnungen und vorangegangenen Berechnungen vornehmen e) Bedarfsberechnungen im Rahmen der gebäudetechnischen Prozessabläufe nach projektbezogenen Vorgaben erstellen
<input type="checkbox"/>	BBP 6: Beurteilen von Systemkomponenten (§ 14 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 6)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	a) Herstellungsverfahren für Anlagenkomponenten bewerten, Kanalteile beurteilen und auswählen b) Montage- und Befestigungssysteme sowie Wanddurchlässe, insbesondere unter Berücksich-

	BBP der Fachrichtung	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten <i>Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen an.</i>
		tigung des Brandschutzes, beurteilen und auswählen <input type="checkbox"/> c) Elemente der Steuerungs- und Regelungstechnik zu Schaltungen verbinden

Im Rahmen der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Bewertung) werden folgende integrative Berufsbildpositionen berücksichtigt:

- Integrative BBP 1: Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 14 Abs. 2 Abschn. F Nr. 3)
- Integrative BBP 2: Umweltschutz (§ 14 Abs. 2 Abschn. F Nr. 4)
- Integrative BBP 3: Anwenden von Informations- und Kommunikationstechniken (§ 14 Abs. 2 Abschn. F Nr. 5)
- Integrative BBP 4: Arbeitsplanung und -organisation (§ 14 Abs. 2 Abschn. F Nr. 6)
- Integrative BBP 5: Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 14 Abs. 2 Abschn. F Nr. 7)
- Integrative BBP 6: Kundenorientierung (§ 14 Abs. 2 Abschn. F Nr. 8)

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in